

GR_GERICHTE SB 2008 2 vom 23. April 2008

GR Gerichte, 2008-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2008 2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2008_2)

FR: GR_GERICHTE SB 2008 2 du 23 avril 2008

IT: GR_GERICHTE SB 2008 2 del 23 aprile 2008

Regeste

Jagdkonvention | Leitentscheid, publiziert als PKG 2008 9\x3Cbr\x3E | Jagd/Fischerei

Erwägungen

E. 2

Dafür wird er bestraft mit einer Busse von Fr. 400.--. Ersatzweise bei schuldhafter Nichtbezahlung mit einer Freiheits- strafe von 4 Tagen.

E. 3

Entzug der Jagdberechtigung für die Dauer eines Jahres gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. d KJG.

E. 4

Der Angeklagte bezahlt die Kosten des Verfahrens, bestehend aus:

3 - Barauslagen inkl. polizeil. Tatbestandsaufnahme Fr. 0.00 - Gebühren Fr. 0.00 - Busse Fr. 400.00 - Verfahrenskosten und Gebühren Fr. 250.00 - abzüglich geleistetes Depositum Fr. 0.00 Total Fr. 650.00 Zahlbar innert Tagen an das unterzeichnete Kreisamt.

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 6

Jagdausübung bezeichnet worden. Gemäss Praxis des Kantonsgerichts- auschusses (PKG 1991 Nr. 37) sind zu den schwerwiegendsten vorsätzlichen Jagdkontra- ventionen jene Straftatbestände des Jagdgesetzes zu zählen, die im weitesten Sinne im Zusammenhang mit einer tierquälerischen Handlung stehen. Als solche werden das Schiessen aus einer zu weiten Schussdistanz und das Unterlassen ei- ner notwendigen Nachsuche betrachtet. Bei der Bestimmung einer angemessenen Schussdistanz sind die Umstände des Einzelfalls miteinzubeziehen. Die Jagd findet in der freien Natur statt, weshalb verschiedene Faktoren die noch als weidmännisch zu qualifizierende Schussdistanz beeinflussen können. Wie der Berufungskläger zu Recht ausführt, kommt es vorab auf die Stellung der anvisierten Beute an (breitseits, längsseits, liegend oder stehend), auf deren Verhalten (stehend, flüchtend) sowie auf die Position des Tiers zum Jäger (leicht bergauf oder leicht bergab). Sodann spielen die Erfahrung des Jägers, dessen Jagdvorbereitung, die verwendete Muni- tion, die Einschussdistanz der Jagdwaffe und die Stellung des Schützen (stehend, kniend, liegend) sowie die Schiessposition (Auflage der Jagdwaffe oder frei) eine wesentliche Rolle. Im vorliegenden Fall gilt es in diesem Zusammenhang zu beach- ten, dass der Rehbock „Blatt zeigte“ und ruhig stand. Die Schiessposition war gut: Abstützen auf beiden Ellbogen sowie Auflage des Schaftes auf dem Rucksack. Die Schussbahn verlief leicht bergwärts. Die Witterungsverhältnisse waren ebenfalls einwandfrei, da die Sonne schien und kein

Windeinfluss herrschte. Zudem handelt es sich beim Berufungskläger um einen erfahrenen Jäger, der den Schiesssport über das ganze Jahr hinweg praktiziert. Seine Jagdwaffe hat er nach eigenen Angaben anlässlich der Einvernahme vom 29. August 2007, Frage 6, und anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung vor Kantonsgerichtsausschuss auf 150 Meter (und nicht auf 200 Meter wie im vorinstanzlichen Urteil fälschlicherweise angegeben) eingeschossen. Bei Schiessübungen mit der im Block eingespannten Jagdwaffe auf eine Distanz von 150 Metern hat der Berufungskläger feststellen können, dass die Schiessstreuung im „Fünfliber-Bereich“ lag. X. kennt seine Waffe und seine Munition. Er hat die Munition „Lenherr“ verwendet, welche gemäss einer bei den Akten liegenden Auskunft eines Fachmanns (vgl. Aktennotiz vom 5. Oktober 2007 des Bezirksgerichtspräsidenten Surselva) eine etwas gestrecktere Flugbahn aufweist als „gewöhnliche“ Munition. All die aufgezählten Faktoren sind sicherlich positiv zu werten. Entscheidend ins Gewicht fällt nun aber die Tatsache, dass der Berufungskläger aus einer Distanz von 223 Metern auf den Rehbock geschossen hat. Der Bock wurde nicht tödlich getroffen, sondern – wie die anschliessend durchgeführte Nachsuche ergab – lediglich leicht verletzt. In seiner Einvernahme vom 29. August 2007 (S. 2) gab X. zu Protokoll, dass er die Distanz nach der in der Militärausbildung erlernten „Drittelsmethode“ ermittelt habe. Dieser Methode folgend

E. 7

habe er sich einen 300 Meter-Schiessstand vorgestellt, diese Distanz habe er sodann gedrittelt, so dass im Ergebnis 100 Meter resultierten. Vorerst habe er die Distanz zum Rehbock auf rund 250 Meter geschätzt. Diese Distanz sei zu weit für eine sichere Schussabgabe. Als sich der Rehbock ihm in der Folge um rund 60 Meter genähert habe und er die Distanz auf rund 190 Meter geschätzt habe, habe er den Schuss abgegeben. Die vom Jagdaufseher im Anschluss an die Nachsuche vorgenommene Messung ergab aber unbestrittenermassen eine Schussdistanz von 223 Metern. Der Kantonsgerichtsausschuss kann nun aber der von der Vorinstanz vertretenen Ansicht nicht folgen, wonach ein Schuss aus einer Distanz von rund 120 Metern auf ein Reh als unweidmännisch zu qualifizieren ist. Gestützt auf die Weisungen zum Jagdbetrieb der Jahre 2000 und 2001 des Amtes für Jagd und Fischerei an die Wildhüter und Jagdaufseher erachtet der Kantonsgerichtsausschuss eine Schussdistanz von über 200 Metern auf ein Reh als unweidmännisch (vgl. dazu auch Urteil des Kantonsgerichtsausschusses SB 02 21 vom 21. August 2002 S.7 und 12). Den besagten Weisungen kann in Bezug auf unweidmännisches Jagen folgende Richtlinie entnommen werden: „- Schlechter Schuss beim Tier, allenfalls Fehlschuss. - Distanz über 200 m. - Wenn die Stellung des Tieres ungünstig oder das Tier in Bewegung ist, kann insbesondere bei Reh und Gemse die Schussdistanz auch unter 200 m sein.“ Der Berufungskläger selbst äusserte sich ebenfalls dahingehend, dass eine Schussdistanz von über 200 Metern mit dem auf der Jagd verwendeten Kaliber als zu weit einzustufen sei (vgl. Einvernahme vom 29. August 2007, Frage 6). Dies bestätigt denn auch nicht zuletzt der vorliegende Fall, zumal der überaus erfahrene Jäger trotz den im Übrigen positiven Bedingungen die Jagdbeute nicht tödlich zu treffen vermochte. Eine Schussdistanz im Bereich zwischen 150 und 200 Meter kann hingegen als weidmännisch qualifiziert werden, wenn die weiteren, bereits genannten Faktoren, welche eine entscheidende Rolle spielen, günstig zu beurteilen sind. Dies deckt sich auch mit den Erkenntnissen in den Publikationen act. II/10. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass die günstige Einschiess-Entfernung (GEE) bei der vom Berufungskläger verwendeten Munition Lenherr bei 161 Metern liegt (vgl. act. II/9). Als GEE wird der Punkt bezeichnet, an dem die Geschossflugbahn zum

zweiten Mal die Visierlinie schneidet. Dabei darf sich das Geschoss nicht weiter als 4 cm von der Visierlinie entfernen. Wenn die GEE bei 161 Metern liegt, bedeutet dies, dass der Haltepunkt bei einer Entfernung von 161 Metern nicht verändert werden muss. Dadurch kann sich der Jäger voll auf das Wild konzentrieren. Wenn die Distanz zum Wild, wie vorliegend, wesentlich grösser ist (223 Meter),

E. 8

muss der Jäger über den Rücken des Tieres zielen, um einen Fleckschuss (GEE) zu gewährleisten, da die Flugbahn bei dieser Distanz ca. minus 15-20 cm zeigt (vgl. Angaben auf der Munitionspackung und act. II/11). Dass dies mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, muss nicht weiter ausgeführt werden. Häufig geraten solche Schüsse eben zu tief. Auch aus diesem Grund können Schüsse über 200 Meter nicht mehr als weidmännisch qualifiziert werden. Der Berufungskläger gab anlässlich der Einvernahme vom 29. August 2007 (Frage 6) auch sinngemäss zu bedenken, dass er einen – wesentlich unsicheren - Bezugspunkt oberhalb des Tierrückens fixieren müsste, wenn er ein Reh auf eine Distanz von über 200 Meter erlegen wollte. Ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass der Schuss aus einer Distanz von 223 Metern als unweidmännisch zu qualifizieren ist, so ist der objektive Tatbestand von Art. 15 Abs. 1 und 2 KJG erfüllt. Als nächstes ist zu prüfen, ob auch die subjektiven Merkmale des fraglichen Straftatbestandes erfüllt worden sind. c. Im vorliegenden Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Berufungskläger mit direktem Vorsatz, also mit Wissen und Willen aus einer Distanz von 223 Metern auf den Rehbock geschossen hat. Zu prüfen ist mithin, ob X. eventualvorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB gehandelt hat oder ob er, wie er geltend macht, einem Sachverhaltsirrtum im Sinne von Art. 13 StGB unterlegen ist und, ob dieser Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeidbar gewesen wäre, was eine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 KJG zur Folge hätte. aa) Beim Eventualvorsatz strebt der Täter den Erfolg nicht an, sondern er weiss lediglich, dass dieser möglicherweise mit der willentlich vollzogenen Handlung verbunden ist. Die Rechtsprechung bejaht Eventualvorsatz, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 130 IV 58 E. 8.2). Rückschlüsse von äusseren Umständen auf den inneren Willen im Rahmen der Beweiswürdigung sind in diesem Zusammenhang unentbehrlich, wie sich nur dadurch die inneren Vorgänge beim Täter äusserlich manifestieren (vgl. dazu PKG 2000 Nr. 23 mit weiteren Hinweisen). Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Im Unterschied zum eventualvorsätzlich handelnden Täter vertraut der bewusst fahrlässig Handelnde darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintrete, sich das

E. 9

Risiko der Tatbestandserfüllung mithin nicht verwirklichen werde (BGE 130 IV 58 E. 8.3). bb) Bezogen auf den vorliegenden Fall gilt es festzuhalten, dass X. aus einer Distanz von 223 Metern auf einen Rehbock geschossen hat. Vorerst hat er die Distanz zum Rehbock auf rund 250 Meter geschätzt, wie er anlässlich seiner Einvernahme vom 29. August 2007 ausgesagt hat. Die Distanz habe er mit Hilfe der bereits geschilderten „Bruchteilmethode“ ermittelt. In der Folge habe er mit der Schussabgabe zugewartet, bis sich der Rehbock ihm um rund 60 Meter mithin auf 190 Meter genähert habe, bevor er den Schuss abgegeben

habe. Tatsächlich befand sich das Tier aber in einer Entfernung von 223 Metern. Demnach überschätzte sich der Berufungskläger um erhebliche (rund) 15 %. Dass Distanzschätzungen - besonders bei grösseren Entfernungen - äusserst schwierig sind und die geschätzte Entfernung häufig von der tatsächlichen Entfernung erheblich abweicht, kann nicht bestritten werden. Dies war sicherlich auch dem Berufungskläger bewusst. Er musste damit rechnen, wie dies die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, dass der Rehbock noch weiter als 190 Meter entfernt sein könnte und er mit der Schussabgabe die von ihm selber als unweidmännisch qualifizierte Limite von 200 Metern überschreiten könnte. Trotzdem entschied er sich zur Schussabgabe und nahm damit das Risiko in Kauf, das Tier zu verletzen. Schüsse aus einer zu grossen Entfernung geraten häufig zu tief und verursachen beim Tier Verletzungen im Bereich der Läufe. War aber X. bewusst, dass die Distanz auch über 200 Meter betragen könnte und nahm er die als möglich erkannten Folgen in Kauf, so handelte er eventualvorsätzlich gegen das Gebot des weidgerechten Verhaltens. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz X. der vorsätzlichen Verletzung von Art. 15 Abs. 1 und 2 KJG für schuldig befunden hat. Entgegen der Ansicht des Berufungsklägers kann er sich nicht auf Sachverhaltsirrtum im Sinne von Art. 13 StGB berufen. Gemäss Art. 13 Abs. 1 StGB beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat, falls letzterer in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt gehandelt hat. Auf Art. 13 StGB kann sich indessen nicht berufen, wer vorsätzlich unentschuldigbar einen Sachverhalt annimmt, der in Wirklichkeit nicht besteht. Vorliegend hat der Berufungskläger nicht in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt gehandelt, vielmehr hat er in Kauf genommen, dass die Schussdistanz auch über den nicht zuletzt von ihm selber als Limite bezeichneten 200 Meter liegen könnte und verletzte in der Folge das Tier. Damit hat er eventualvorsätzlich gehandelt. 3. Wer vorsätzlich Bestimmungen des KJG sowie der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen verletzt, wird mit Busse bis

E. 10

zu Fr. 20'000.-- bestraft (Art. 47 Abs. 1 KJG). Die Vorinstanz hat X. mit einer Busse von Fr. 400.-- bestraft. a) Bei der Bemessung der Busse sind aufgrund des Verweises von Art. 1 StPO die allgemeinen Bestimmungen des StGB anwendbar. In diesem Zusammenhang gilt es zu erwähnen, dass auf den 1. Januar 2007 die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten sind. Danach hat der Richter, wenn er eine Busse ausspricht neu gleichzeitig auch eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen, für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird (Art. 106 Abs. 2 StGB). Gemäss Art. 2 Abs. 1 nStGB wird ein Täter nach neuem Recht beurteilt, wenn er nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Ausnahmsweise wird der Täter, wenn er das Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten der AT-Revision begangen hat, die Verurteilung aber erst nachher erfolgt, nach neuem Recht beurteilt, sofern es für ihn das mildere ist als das im Zeitpunkt der Tatbegehung geltende Gesetz (Art. 2 Abs. 2 nStGB, *lex mitior*). Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist dabei nach der konkreten Methode vorzugehen: es wird geprüft, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (sog. Günstigkeitsprüfung). Allerdings darf eine Tat nicht teilweise nach altem und teilweise nach neuem Recht beurteilt werden; es darf nur entweder das frühere oder das geltende Recht angewendet werden. Urteilt die Berufungsinstanz erst unter der Herrschaft des neuen Rechts, ist der Betroffene so zu behandeln wie jemand, der unter altem Recht delinquierte und nach neuem Recht abgeurteilt wird (Riklin, Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches: Fragen des

Übergangsrechts, AJP 12 2006 S. 1471 ff.). Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang erwogen, dass die Änderungen mehr verfahrensrechtlicher Natur seien. Allein der Umstand, dass bei einer Busse neu auch gleich im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen sei (Art. 106 Abs. 2 StGB), führe nicht dazu, dass das neue Recht als das schärfere Recht qualifiziert werden müsse. Die Umwandlung einer Busse in eine Freiheitsstrafe sei nämlich bereits nach bisherigem Recht möglich. Da das neue Recht keine Rechtsverschärfung darstelle, seien auf den vorliegenden Fall die neuen Bestimmungen anzuwenden. Dieser Argumentation kann nur teilweise gefolgt werden. Die Vorinstanz hat zwar richtig erkannt, dass das neue Recht im vorliegenden Fall zu keiner Rechtsverschärfung führt. Sie verkennt aber, dass das neue Recht nur anzuwenden ist, sofern es für den Täter das mildere ist als das im Zeitpunkt der Tatbegehung geltende Gesetz (Art. 2 Abs. 2 StGB). Da vorliegend die neuen Bestimmungen nicht milder sind und zu keinem milderen Resultat führen, hätte an und für sich das alte Recht Anwendung finden müssen. Entscheidend ist aber, dass die Strafdrohung

E. 11

und mithin die Strafzumessung sowohl nach altem als auch nach neuem Recht zum gleichen Ergebnis führen. Einzig, dass bei Ausfällung einer Busse neu auch gleich im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen ist (Art. 106 Abs. 2 StGB). Aus diesem Grund rechtfertigt es sich aber nicht, das vorinstanzliche Urteil aufzuheben. b) Grundlage für die Strafzumessung ist im vorliegenden Fall der Strafrahmen von Busse bis zu Fr. 20'000.-- (Art. 47 Abs. 1 KJG). Bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung setzt der Kantonsgerichtsausschuss sein Ermessen an Stelle desjenigen der Vorinstanz und wendet die Regeln über die Strafzumessung selbständig an. Er misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Er berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB; vgl. auch Art. 63 aStGB). Das Verschulden muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Bei der Tatkomponente sind insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat und die Beweggründe zu beachten. Die Täterkomponente erfasst demgegenüber das Vorleben, insbesondere auch allfällige Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (vgl. BGE 117 IV 112 ff.; 129 IV 20 f.; 118 IV 14 f.). Die den Täter belastenden oder entlastenden Umstände sind jeweils als Straferhöhungs- bzw. Strafminderungsgründe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen. Liegen keine Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe vor, so hat sich der Richter an den ordentlichen Strafrahmen zu halten. Den Betrag einer allfälligen Busse bestimmt der Richter je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Für die Verhältnisse des Täters sind namentlich von Bedeutung sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit. Das Verschulden des Berufungsklägers wiegt nicht besonders schwer, kann aber auch nicht bagatellisiert werden. X. hat mit der Schussabgabe aus einer Distanz von 223 Metern in Kauf genommen, den Rehbock zu verletzen und dem Tier qualvolle Schmerzen zuzufügen. Dass das Tier vorliegend nicht schwer verletzt worden ist, kann als Glücksfall bezeichnet werden. Der Umstand, dass er selber davon ausging, der Rehbock befinde sich in einer Schussdistanz von 190 Metern, vermag ihn nicht zu entlasten. Als erfahrener Jäger musste er wissen, dass Distanz-

schätzungen äusserst schwierig sind und dass man sich leicht verschätzt. Hingegen

E. 12

gilt es zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger nach der Schussabgabe sich korrekt verhalten hat und bei der Ermittlung des Sachverhalts auch gehörig mitgewirkt hat. Strafmindernd wirkt sich ferner aus, dass X. nicht im Schweizerischen Zentralstrafregister verzeichnet ist. Strafmilderungs- sowie Strafschärfungsgründe sind nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe, insbesondere auch der finanziellen Verhältnisse des Berufungsklägers, erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 400.-- als dem Verschulden von X. angemessen. c) Die gemäss neuem Recht gleichzeitig mit der Busse auszusprechende Ersatzfreiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens drei Monate (Art. 106 Abs. 2 StGB). Wie die Busse ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe so zu bestimmen, dass sie dem Verschulden des Täters angemessen ist. Die Vorinstanz hat eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen ausgesprochen, was dem Verschulden des Berufungsklägers sicherlich angemessen ist. 4. a) Gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. c KJG hat der Richter zusätzlich zur Hauptstrafe einen Entzug der Jagdberechtigung auszusprechen, wenn der Täter eine schwere vorsätzliche Jagdrechtsübertretung begangen hat. Als solche gilt die Verletzung jener Straftatbestände des Jagdgesetzes, die im weitesten Sinne im Zusammenhang mit einer tierquälerischen Handlung stehen. Dazu zählt nach der Praxis des Kantonsgerichtsausschusses auch die Verletzung von Art. 15 Abs. 1 und 2 KJG, namentlich der Schuss aus einer zu weiten Schussdistanz (PKG 1991 Nr. 37; Urteil des Kantonsgerichtsausschusses SB 02 21 vom 21. August 2002 E. 3.b). Ist der Schuss aus einer zu weiten Schussdistanz als schwere vorsätzliche Jagdrechtsübertretung im Sinne von Art. 48 Abs. 1 lit. c KJG zu qualifizieren, so hat vorliegend ein Ausschluss von der Jagdberechtigung für die Dauer von einem bis zehn Jahren zwingend zu erfolgen. Die Vorinstanz hat die Dauer des Patententzuges auf ein Jahr festgesetzt. Der Kantonsgerichtsausschuss erachtet den gesetzlich vorgeschriebenen Minimalentzug von einem Jahr als gerechtfertigt, zumal das Verschulden von X. nicht besonders schwer wiegt. b) Beim Entzug der Jagdberechtigung handelt es sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung um eine Nebenstrafe (BGE 129 IV 296 ff.). Darum bleibt zu prüfen, ob der Entzug der Jagdberechtigung gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StGB bedingt auszusprechen ist. Bei X. ist dies klar gerechtfertigt. Er hat sich seit zehn Jahren keine neue Widerhandlung gegen das Jagdgesetz zu Schulden kommen lassen und ist im Schweizerischen Zentralstrafregister nicht verzeichnet. Aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass ein bedingt ausgesprochener

E. 13

Patententzug ihn in Zukunft zu einem weidgerechten Verhalten anzuhalten vermag. Die Probezeit wurde auf die gesetzliche Mindestdauer von zwei Jahren festgesetzt (Art. 44 Abs. 1 StGB). 5. Der Berufungskläger rügt, die Vorinstanz habe im Vergleich zum Kreispräsidium F. die Busse zwar belassen, hingegen beim Patententzug auf einen Aufschub des Vollzuges erkannt. Mit der Gewährung des bedingten Patententzuges sei die ihm auferlegte Sanktion ganz erheblich gemindert worden. Folge dessen hätte dies auch bei der Kostenaufteilung respektive der Zusprechung einer ausseramtlichen Entschädigung Berücksichtigung finden müssen. Der Berufungskläger verkennt, dass die Vorinstanz keine Änderungen in Bezug auf den Schuldspruch vorgenommen hat. Nur wenn die Untersuchung hinsichtlich eines Teils der untersuchten Tatbestände eingestellt oder der Berufungskläger vor Gericht nur wegen eines Teils der eingeklagten Tatbestände verurteilt

worden wäre, hätten ihm allen- falls die aufgelaufenen Verfahrenskosten nur teilweise überbunden werden können (vgl. Art. 158 Abs. 2 StPO; Urteil des Kantonsgerichtsausschusses SB 02 21 vom 21. August 2002 E. 5.b). Vorliegend ist dies nicht der Fall, weshalb ihm die Vorin- stanz zu Recht sämtliche Verfahrenskosten auferlegt hat. 6. Ist die Berufung nach dem Gesagten abzuweisen, so gehen die Kos- ten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Berufungsklägers (Art. 160 Abs. 1 StPO).

E. 14

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.